

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Ostalbkreises

Auf Grund von § 3 Landkreisordnung für Baden-Württemberg vom 10. Oktober 1955 (Ges.Bl. S. 207) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1971 (Ges.Bl. S. 400) i. V. m. § 1 der 1. Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisverordnung vom 25. November 1955 (Ges.Bl. S. 263) in der Fassung der Verordnung des Innenministeriums über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise vom 25. August 1969 (Ges.Bl. S. 208) hat der vorläufige Kreistag des Ostalbkreises am 16. September 1972 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen ergehen, sofern gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, durch Einrücken in das „Amtsblatt des Ostalbkreises“.

§ 2

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Amtsblattes.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.